

# Vertrag über die Nutzung einer abschließbaren Fahrradbox

zwischen

der Stadt Meerbusch, Wittenberger Str. 21, 40668 Meerbusch,  
vertreten durch den Bürgermeister,

nachfolgend Vermieterin genannt,

und

Vorname, Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Ticket-Nr.: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon-Nr. \_\_\_\_\_

nachfolgend Mieter/in genannt,

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

## § 1 Mietgegenstand

Die Vermieterin hat an zwei Standorten - Meerbusch-Osterath, Bahnhof und Meerbusch-Büderich, Landsknecht - die Möglichkeit zum Abstellen von Fahrrädern in verschließbaren Einzelboxen geschaffen, um eine sichere Aufbewahrung der Fahrräder von Benutzern der öffentlichen Verkehrsmittel zu gewährleisten. Sie vermietet hiermit an den Mieter/die Mieterin, solange diese/r im Besitz einer Monatskarte für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist, die Fahrradbox

Meerbusch-Osterath, Bahnhof                      Box Nr. \_\_\_\_

Meerbusch-Büderich, Landsknecht                      Box Nr. \_\_\_\_

## § 2 Mietzeit

Die Mietzeit beträgt ein Jahr. Sie wird nicht automatisch verlängert.

Beginn der Mietzeit: \_\_\_\_\_ Ende der Mietzeit: \_\_\_\_\_

Will der Mieter/die Mieterin das Mietverhältnis fortsetzen, ist ein formloser Antrag hierfür spätestens zwei Wochen vor Ablauf dieses Datums zu stellen. Ein Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses besteht jedoch nicht.

### **§ 3 Miete/Benutzungsentgelt**

Das Benutzungsentgelt beträgt jährlich 80 Euro. Das Entgelt ist bei Vertragsabschluss für das erste Jahr fällig und binnen einer Woche an die Stadtkasse zu überweisen.

Konto: IBAN DE45 3055 0000 0000 2105 00, BIC WELADEDNXXX, Sparkasse Neuss.

Bei der Überweisung ist folgendes Kassenzeichen anzugeben: 5.5105. \_\_\_\_\_

Das Benutzungsentgelt wird bei nicht durchgängiger Nutzung des Vertragsgegenstandes oder bei außerordentlicher Kündigung (§ 6) nicht, auch nicht anteilig, erstattet.

### **§ 4 Benutzung und Service**

Die Fahrradbox darf ausschließlich für die Aufbewahrung von Fahrrädern benutzt werden.

Dem Mieter/Der Mieterin wird zu Beginn des Mietverhältnisses 1 Schlüssel für die angemietete Fahrradbox ausgehändigt. Dieser ist binnen einer Woche nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzugeben.

Eine Untervermietung an Dritte ist nur nach Absprache und mit dem Einverständnis der Vermieterin gestattet.

Bei Problemen mit der Nutzung der Fahrradbox kann sich der Mieter/die Mieterin über die Servicenummer des Umwelttelefons (02150 – 916191) an die Vermieterin wenden. Diese kümmert sich spätestens am nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag) um die Beseitigung des Problems. Ein Notdienst außerhalb der Arbeitstage oder rund um die Uhr besteht nicht.

### **§ 5 Mitteilungs- und Nachweispflicht des Mieters**

Der Mieter/Die Mieterin ist verpflichtet, der Vermieterin eventuelle Beschädigungen an der Fahrradbox mitzuteilen. Die Vermieterin darf Ausbesserungen und bauliche Veränderungen, die zur Erhaltung oder Beseitigung von Schäden notwendig werden, auch ohne Zustimmung des Mieters/der Mieterin vornehmen. Dies gilt auch für Arbeiten, die zwar nicht notwendig, aber zweckmäßig sind. Hierzu kann die Vermieterin oder ihr Beauftragter die Box öffnen.

Der Besitz der Monatskarte für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist der Vermieterin auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 6 Außerordentliches Kündigungsrecht**

Die Vermieterin kann das Mietverhältnis kündigen,

a) wenn der Mieter/die Mieterin nicht mehr im Besitz einer Monatskarte für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs ist,

b) wenn der Mieter/die Mieterin die Fahrradbox zu einem vertragswidrigen Zweck nutzt oder den Gebrauch ohne Zustimmung der Vermieterin einem/einer Dritten überlässt.

## § 7 Pflichten des Mieters/der Mieterin

Der Mieter/Die Mieterin verpflichtet sich,

1. die Tür - außer zum Be- und Entladen der Fahrradbox - stets geschlossen zu halten,
2. keine Veränderungen an der Fahrradbox vorzunehmen,
3. die Fahrradbox ausschließlich zum Abstellen von Fahrrädern zu nutzen,
4. die Fahrradbox ohne Zustimmung der Vermieterin nicht weiterzuvermieten und den Schlüssel nicht weiterzugeben,
5. bei Verlust oder nicht fristgerechter Rückgabe des Schlüssels die Kosten für den Austausch des Schlosses und die Beschaffung von neuen Schlüsseln zu tragen.

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist die Fahrradbox in gereinigtem Zustand zurückzugeben.

Die Beseitigung von Schäden, die vom Mieter/von der Mieterin verursacht wurden, und Kosten, die durch eine eventuell nötig werdende Reinigung oder Entrümpelung entstehen, werden dem Mieter/der Mieterin in Rechnung gestellt.

## § 8 Haftungsausschluss

Der Mieter/Die Mieterin stellt die Vermieterin von Schadenersatzansprüchen im Falle von Verlust, Beschädigung oder Diebstahl des Fahrrades oder sonstigen Schäden frei. Dem Mieter/Der Mieterin ist bekannt, dass bei Schnee und Glatteis im Bereich der Fahrradboxen kein Winterdienst erfolgt. Eine Haftung für Personen- und Sachschäden wird von der Vermieterin nicht übernommen.

## § 9 Sonstiges

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Ist oder wird eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages nicht.

Mit seiner/ihrer Unterschrift bestätigt der Mieter/die Mieterin, dass ihm/ihr der Schlüssel für die vermietete Fahrradbox ausgehändigt wurde.

Meerbusch, den \_\_\_\_\_

Mieter/in:

Stadt Meerbusch – Der Bürgermeister

\_\_\_\_\_

I.A. \_\_\_\_\_